

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Oberösterreichische Bauzeitung

Zeitschrift für Bauwesen

Organ des „Vereines der Baumeister in Oberösterreich“.

Redaktion und Administration: Buchdruckerei C. KOLNDORFFER, LINZ, Domgasse Nr. 5.

Man pränumeriert auf die OBERÖSTERREICHISCHE BAUZEITUNG:
für die Provinz { ganzjährig mit K 20.— für ganzjährig mit . K 16
 { halbjährig 10.— für halbjährig 8
 { vierteljährig 5.— Loko vierteljährig 4
Preis einzelner Nummern K 1.—

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monat.

INSERATE und OFFENER SPRECHSAL laut aufgelegtem billigsten Tarif werden angenommen: Bei der Administration der „Oberösterreichischen Bauzeitung“, Linz, Domgasse Nr. 5, ferner bei allen größeren Annoncen-Expeditionen des In- u. Auslandes. Eventuelle Reklamationen und Beschwerden direkt an uns erbeten.

Inhalt. Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung von Ortschaften und Städten. — Aus der guten alten Zeit. — Kennzeichen der guten und schlechten Ziegelsteine. — Künstliches Trocknen von frischem Mauerwerk. — Lokale Baumotizen. — Baunachrichten aus Tirol, Salzburg und Vorarlberg. — Aus den Gemeinderatssitzungen in Linz. — Patentliste. — Anmeldungen für Wasserbezug aus dem städtischen Wasserwerke. — Angeseuchte Baulizenzen in Linz. — Inserate.

Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung von Ortschaften und Städten.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat an alle politischen Landesstellen folgenden Erlaß gerichtet:

In der Absicht, der Wasserversorgung der Gemeinden und der Abwässer-Beseitigung die staatliche Fürsorge, soweit sie in die Kompetenz des Ministeriums für öffentliche Arbeiten fällt, zuzuwenden und sohin das Zustandekommen von technisch einwandfreien Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Abwässerreinigungs-Anlagen zu fördern, namentlich aber, um dahin zu wirken, daß die einschlägigen Projekte und Bauausführungen auf richtigen, den Erfolg derartiger Anlagen in erster Linie maßgebend beeinflussenden hydrologischen und hydrotechnischen Grundlagen basieren, wird das hydrographische Zentralbureau, dem kraft des Organisations-Statuts für den hydrographischen Dienst die Sammlung und Verarbeitung aller auf die Nutzbarmachung der Gewässer abzielenden Daten obliegt, angewiesen, der Behandlung nachfolgender in seinem Wirkungskreise gelegenen Agenden besonderes Augenmerk zuzuwenden:

1. Prüfung von Projekten für Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Abwässerreinigungs-Anlagen von Städten, Ortschaften und solchen industriellen Betrieben oder Unternehmungen, bei welchen öffentliche Interessen berührt werden, auf die Richtigkeit der hydrologischen und hydrotechnischen Grundlagen.
2. Durchführung von technischen Voruntersuchungen für derlei Projekte an Ort und Stelle;
3. Erteilung von Ratschlägen, Intervention bei Lokalverhandlungen der Wasserversorgung und Abwässer-Beseitigung, insoweit es hiebei auf die hydrologischen oder hydrotechnischen Momente ankommt;
4. Veröffentlichung der bezüglichen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und gewonnenen Erfahrungen.

Die Behandlung dieser Agenden vom sanitären Standpunkte, wie z. B. die Durchführung von bakteriologischen Untersuchungen, die Vornahme von Qualitätsproben des Wassers etc., ist selbstverständlich von der Ingerenz des hydrographischen Zentralbureaus ausgeschlossen und bleibt den hiezu berufenen Organen vorbehalten. Ebenso wird in jenen Fällen, in welchen die Klarlegung von

Untergrundverhältnissen die Durchführung größerer geologischer Untersuchungen erfordert, die Geologische Reichsanstalt zu Rate gezogen werden. Die Kosten der hierseitigen Intervention zur Förderung des Wasserversorgungswesen und der Abwässer-Beseitigung sind von den als Bauherrn fungierenden Verwaltungszweigen, Körperschaften, beziehungsweise Privatparteien zu tragen.

Dagegen wird die Prüfung von Projekten, die Erteilung von Ratschlägen und die Erstattung von Gutachten seitens des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, beziehungsweise seitens des hydrographischen Zentralbureaus kostenlos besorgt und auch dann keinerlei Gebühr eingehoben, wenn die Entsendung von Sachverständigen dieses Bureaus zu Lokalverhandlungen der politischen Behörden von amtswegen erfolgt. Da durch die oben angeordnete Betätigung des hydrographischen Zentralbureaus keinerlei Änderung in den bisherigen Kompetenzen der staatlichen und autonomen Behörden auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Abwässer-Beseitigung eintreten soll, wird die Mitwirkung des hydrographischen Dienstes an den einschlägigen Arbeiten davon abhängig gemacht, daß um diese Mitwirkung seitens der betreffenden Behörde oder Partei das Ersuchen gestellt wird.

Die bezüglichen Gesuche sind eventuell unter Beischluß der Projektspläne an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zu richten und im Wege der zuständigen politischen Behörde einzureichen. Einladungen der politischen Behörden zur Entsendung Amtssachverständigen des hydrographischen Dienstes sind an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zu leiten. Schließlich wird bestimmt, daß das hydrographische Zentralbureau ermächtigt ist, zu den in Rede stehenden Arbeiten die Mithilfe der hydrographischen Landesabteilungen in Anspruch zu nehmen. Die politische Landesstelle wird ersucht, die unterstehenden politischen Behörden und den dortigen Landes-Ausschuß von den vorstehenden Anordnungen in Kenntnis zu setzen.

Aus der guten alten Zeit.

In einem der letzten Hefte der illustrierten Zeitschrift „Über Land und Meer“ stimmt der Professor Eduard Heyek aus Nürnberg ein Loblied auf die Reize der mittelalterlichen Städte an, die sich noch in so manchen auch weniger bekannten Orten Deutschlands wie in Loest in Ochsenfurt oder Reichenweiler in Elsaß finden. Er behauptet, seitdem sich der moderne Blick der Ästhetik des Städtebaues wieder mehr zugewandt hat, sind uns erst recht eigentlich die Augen für die Schönheit mittelalterlicher Stadtanlagen aufgegangen. Die strenge, von